

Beschlussvorlage

08.07.2020

Nr. VIII/1/2020

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1 Abwägung der eingegangenen privaten und öffentlichen Belange nach §1 Abs. 7 BauGB2 Baugebiet „Oberes Tor links der Straße III“ Werbach
Satzungsbeschluss nach §10 BauGB |
|--|

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 28.07.2020

Beschlussantrag:

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat der Gemeinde Werbach hat die Anregungen und Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und führt die Abwägung durch.2 Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ gemäß §10 BauGB als Satzung.
Begründungen zum Bebauungsplan werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründungen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. |
|--|

Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 08.06.2020 – 10.07.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange sowie die Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach gehört.

Die eingegangenen Anregungen sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. (§1 Abs. 7 BauGB).

Da bei der Anhörung nur Berichtigungen seitens der Behörden vorzunehmen sind, können diese ohne Bedenken beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', is written over a faint, illegible stamp or background.

Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

- Abwägungstabelle

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

lfd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Träger öffentlicher Belange			
		Stellungnahme aus 2020 – <i>Stellungnahme aus 2019 im Zuge vorgezogener Träger- und Bürgerbeteiligung</i>	
1	Polizeipräsidium Heilbronn, 08.06.2020	Aus verkehrspolizeilicher Sicht gibt es keine Einwände gegen das Bebauungsplanverfahren. Nachtrag: Aus dem Bebauungsplan und der Abwägungstabelle ist ersichtlich, dass die Sichtverhältnisse auf 70km/h ausgelegt sind. Die tatsächlichen Gegebenheiten lassen aber 100 km/h zu. Im Bebauungsplan müssten daher die Sichtdreiecke erweitert werden.	Die Gemeinde Werbach beabsichtigt für den künftigen Einmündungsbereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h zu beantragen. Auf Grund der Topographie und der gestreckten Linienführung kann auch ein Sichtfeld von 200 m eingehalten werden.
1	Polizeidirektion TBB 05.11.2019	<i>Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass an den Einmündungen in die L 506 und K 2819 ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten sind. Hierzu wird auf die RAS 06 verwiesen. Am Ende der jeweiligen Stichstraßen sollten ausreichende Flächen für Wendemöglichkeiten vorhanden sein.</i>	<i>Im Einmündungsbereich in die L 506 werden die Anfahrtsicht nach RAS eingehalten. Geschwindigkeit 70 km/h. Die K 2819 wird durch die Maßnahme nicht berührt.</i>
2	RP Stuttgart, 10.06.2020	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und dadurch den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen bei Bedarf jeweils direkt Stellung.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Erhöhung der Grundstückszahl und damit der Wohndichte wird begrüßt. Die in unserer Stellungnahme vom 04.12.2019 geäußerten Bedenken betreffend die gern. Plansatz 2.4.0 Abs. 5 (Z) einzuhaltende Mindest-Bruttowohndichte von 40 EW/ha können somit zurückgestellt werden.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 07111904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-württemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden</p>	

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

lfd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
3	Stadt Wertheim, 08. / 15.06.2020	auf Ihr Schreiben vom 4. Juni 2020 dürfen wir uns beziehen. Die Stadt Wertheim nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und teilt mit, dass hierzu keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
4	IHK Heilbronn-Franken, 16./17.06.2020	wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 4. Juni 2020 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, (X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen () uns zu gegebener Zeit die öffentlichen Auslegungsfristen mitzuteilen. () dass um Fristverlängerung bis ... gebeten wird.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
5	Markt Neubrunn mit Böttigheim, 18./23.	der Gemeinderat des Marktes Neubrunn hat sich in seiner Sitzung vom 17.08.2020 mit der Bebauungsplanaufstellung befasst und entschieden, dass seitens des Marktes Neubrunn keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
6	Stadt Tauberbischofsheim, 18./24.06.2020	bei der o.a. Bauleitplanung werden Belange der Kreisstadt Tauberbischofsheim nicht berührt. Zu dem Bebauungsplanverfahren „Oberes Tor links der Straße III“, Gemarkung Werbach sind daher keine Anregungen/Bedenken vorzubringen. Für den weiteren Verfahrensablauf wünschen wir viel Erfolg.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
7	Telekom, 29.06.2020	zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 PB2 Jonas Schilling vom 15.11.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Im Zuge der weiteren Planung wird die Telekom einbezogen, die erforderlichen Absprachen werden getroffen und die Leitungstrassen berücksichtigt.
9	<i>Telekom, 20.11.2019</i>	<i>Innerhalb des Planbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, Diese sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben, die Verlegung neuer TK-Linien auf der Längstrasse ist erforderlich. Eine Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur</i>	

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p><i>in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p> <p><i>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</i></p>	<p><i>Im Zuge der Erschließungsplanung wird in Absprache mit den Kabelträgern eine gemeinsame Trasse festgelegt.</i></p> <p><i>Die Telekom wird rechtzeitig in die Erschließungsplanung eingebunden.</i></p> <p><i>Die entsprechenden Angaben werden zu gegebener Zeit ins Leitungsverzeichnis aufgenommen.</i></p>
9		<p><i>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen, rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind, Diese werden in den</i></p>	<p><i>Die entsprechenden Absprachen werden getroffen.</i></p>

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Itd Nr.	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
8	Regionalverband Heilbronn-Franken, 25./30.06.2020	<p><i>Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abweirkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p>	<p>Unter Punkt 26.2 der Begründung erfolgt die Berechnung der Bruttowohn-dichte mit dem Ergebnis von 41 Einwohner / Hektar. Dieser Berechnung wur-den eine geringe Anzahl von Wohneinheiten zu Grunde gelegt mit im Mittel 1,5 Wohneinheiten je Einfamilienwohnhaus und 1 Wohneinheit in einer Dop-pelhaushälfte. Daraus ergeben sich 38 WE mit einer mittleren Belegungs-dichte von 2,3 E/WE wird die Mindest-Bruttowohn-dichte erreicht</p>
	<p>wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellung-nahme vom 29.11.2019 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielbestimmungen berührt.</p> <p>Wir begrüßen, dass unserer Empfehlung auf Erhöhung der Wohn-dichte gefolgt und die Anzahl der Bauplätze von 22 auf 29 erhöht wurde, auch wenn die Vor-gabe zur Mindest-Bruttowohn-dichte von 40 E/ha laut Plansatz 2.4.0 Z (5) noch immer nicht ganz erreicht wird. Damit kann in Werbach mehr Wohnraum für mehr Familien geschaffen werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteil-ung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der</p>		

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
5	Regionalverband Heilbronn-Franken, 02.12.2019	<p>Wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielbestimmungen berührt.</p> <p>Laut Planatz 2.4.0 Z (5) ist in den Gemeinden im Ländlichen Raum i. S. im Wohnungsbau eine Mindest-Bruttowohnfläche von 40 EW / ha zu Grunde zu legen. Bei einer realistischen Annahme von etwa 1,5 Wohneinheiten je Wohngebäude errechnen wir eine Bruttowohnfläche von etwa 33 EW/ha, was deutlich unter dem Mindestwert liegt. Wir begrüßen das Planungsvorhaben im Kernort, geben jedoch zu bedenken, dass der Durchschnittswert von 40 EW/ha erfahrungsgemäß in den Teillöten noch viel schwieriger zu erfüllen ist. Wir empfehlen daher, die Wohnfläche zu erhöhen.</p> <p>Im Westen berührt das Plangebiet ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz nach Planatz 3.4.L. Da in den Unterlagen eine Überschneidung mit dem „Überschweemmungsbereich“ (HQ 100) erwähnt wird, gehen wir davon aus, dass eine Abstimmung mit den Wasserbehörden bezüglich der Belange des Hochwasserschutzes stattfindet. Da es sich darüber hinaus nur um eine randliche Beteiligung handelt, sehen wir keine Konflikte mit dem Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz.</p>	<p>Im Baugebiet sind 12 Bauplätze für Doppelhaushälften oder Einzelhäuser ausgewiesen, hier wird je Hausstelle mit 1 WE, insgesamt 12 WE, angesetzt. Wenn auf den 17 Einzelhausgrundstücken jeweils 1,5 WE angesetzt werden ergeben sich hier 25,5 WE. Laut Statistischem Landesamt Baden - Württemberg ergeben sich im ländlichen Raum andere mittlere Belegungsdichten als im Landesdurchschnitt. Im Bezugsjahr 2011 war die Belegungsdichte in Werbach um 0,2 höher als im Landesdurchschnitt. Beim Übertrag ins Jahr 2019 (neueste abrufbare Daten) ergibt sich somit eine Belegungsdichte von 2,1 (Landesdurchschnitt) +0,2 = 2,3.</p> <p>Somit ergibt sich eine Einwohnerdichte von 41 E/ha.</p> <p>Die HQ 100 Grenze berührt den Furtackeweg nur am talseitigen Rand. Durch ein mögliches HQ extrem werden lediglich Furstücke am Furtackeweg in einer maximalen Tiefe von 4 m im Grundstück betroffen.</p>

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Itd Nr.	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
5		<p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet im westlichen Bereich in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgelände für Erholung nach Plansatz 3.2.6.L. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Den Unterlagen ist bislang nicht zu entnehmen, warum und wo All-gemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden sollen. In der Karte zum Bauungsplan ist nur ein WA aufgeführt. Wir bitten um Ergänzung bzw. Korrektur der Unterlagen.</p>	<p>Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, nur der Futterackeweg und der in seiner Verlängerung verlaufende Feldweg wird von Spaziergängern genutzt.</p> <p>Das gesamte Gebiet soll auf Grund der geplanten Nutzung als WA ausgewiesen werden.</p>
5		<p>Wir regen darüber hinaus an, eine Bewertung des Plangebietes unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten, z.B. digitale Flurbilan, und eine entsprechende Abwägung in den Unterlagen zu dokumentieren. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Zeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Daten der Digitalen Flurbilan werden in die Unterlagen integriert.</p>
9	Stadt Kùlshelm, 29./30.06.2020	<p>gegen den o.g. Bauungsplan werden von Seiten der Stadt Kùlshelm keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Kennntnahme, keine Abwägung erforderlich</p>
10	Gemeinde Großrinderfeld, 29.06./01.07.2020	<p>gegen die oben aufgeführte Bauleitplanung bestehen seitens der Gemeinde Großrinderfeld keine Bedenken.</p> <p>Zur Aufstellung des Bauungsplans „Oberes Tor links der Straße III“ auf Gemarkung Werbach sind somit weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den weiteren Verfahrensablauf wünschen wir Ihnen viel Erfolg.</p>	<p>Kennntnahme, keine Abwägung erforderlich</p>

Gemeinde Werbach
Bedauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Itd Nr.	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
11	Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 09.07./10.07.2020	<p>zum oben genannten Bedauungsplanverfahren äußert sich das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt:</p> <p>Wasserwirtschaft: <u>Grundwasser-/Gewässerschutz</u> <u>Überschweemmungsgebiet</u></p> <p>Auf dem bestehenden Wirtschaftsweg soll die Erschließungsstraße errichtet werden. Die geplante Erschließungsstraße liegt teilweise im HQ100-Abflussbereich des Überschweemmungsgebietes des Weizbachs. Durch das Errichten der Erschließungsstraße gehen laut Abwägungsvorschlag (eingereicht mit Datum vom 04.06.2020) 14,5 m³ Retentionsraumvolumen verloren, welches auf Flurstück-Nr. 13050 ausgeglichen werden soll. Der Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraumvolumens ist im Rahmen eines separaten Wasserrechtsverfahrens abzuhandeln. Wir empfehlen eine Abhandlung im Rahmen des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens für die abwasserrechtliche Erschließung. Der durch die Baumaßnahme verlorengehende Retentionsraumverlust ist durch stellen und umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Nachzuweisen ist im Zusammenhang mit den Antragsunterlagen, dass die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden, ein bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird.</p>	<p>Die Nachweise werden im Zuge des o.g. Wasserrechtsverfahrens geführt.</p>

Gemeinde Werbach
Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Itd Nr.	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Zur weiteren Bearbeitung ist dem Umweltschutzamt Main-Tauber-Kreis durch die erforderlichen Unterlagen werden erstellt und beim Umweltschutzamt vor den Antragsteller ein Nachweis über das verlorengehende Retentionsvolumen gelegt.</p> <p>und das zu schaffende Ausgleichsvolumen vorzulegen (1-fach zum Verbleib). Der Nachweis muss aus folgenden Unterlagen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzer Erläuterungsbericht mit Angabe und Nachweis des verlorengehenden und des zu schaffenden Retentionsvolumens; • Angaben zu bestehender und geplanter Gelände- bzw. Gründungshöhe des Bauvorhabens; • Lageplan mit Darstellung der Ausgleichsfläche • Querschnitt mit Darstellung der Ausgleichsfläche mit Höhenangaben (der Ausgleich ist so zu planen, dass das Hochwasser an- und ablaufen kann, ein Ausgleich in einer Mulde darf nicht stattfinden) sowie • Auszug der Hochwasserergefährtenkarte mit Angabe der Überflutungstiefe. <p>Unter folgenden Links können interaktive Hochwasserergefährtenkarten mit allen dazugehörigen Daten (z. B. Wasserspiegellage bei HQ100) abgerufen werden: http://udo.lubw.badenwerttemberg.de/public/alias.xhtml?alias=hwm_hwgkur www.hochwasserbw.de</p>	
		<p>Natur- und Landschaftsschutz/Bodenschutz/Altlasten</p>	<p>Das Verbot von Schottergärten in den örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 1.2.1 Kennzeichnung, keine Abwägung erforderlich</p>
		<p>wird ausdrücklich begrüßt. Hier heißt es: „... Eine dauerhafte Bodenabdeckung mit Folie oder Vlies und Überdeckung mit Kies oder Schotter ist nicht zulässig“. Der schutzübergreifenden Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung im Umweltausschuss wird zugestimmt. Diese kommt für das Schutzgut Biotop zu einem Defizit von 4.096 Ökopunkten. Für das Schutzgut Boden ergibt sich ein Defizit von 22.343 Bodenwerteinheiten. Dieses Bodendefizit verringert sich durch bodenspezifische Ausgleichsmaßnahmen (Bodenaufbringung auf Ackerflächen Ziffer 1.6.2.6 im Umweltausschuss) um 3.000 auf 19.343 Bodenwerteinheiten. Bei Umrechnung der</p>	

Gemeinde Werbach
Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Iff. Nr.	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
----------	--------------	-----------------------	--------------------

Bodenwerteneinheit in Biotoppunkte (Multiplikation mit Faktor vier - Ökotover-
 ordnung Ba-WU) ergeben sich 77,372 Biotoppunkte für das Schutzgut Boden.
 Schutzgutübergreifend ergibt sich ein Gesamtwert von 81,468 Ökopunkten.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme Bodenaufbringung auf Ackerflächen (Ziffer 16.2.6 im Umweltbericht) weisen wir darauf hin, dass diese Erdauflüfung einer
 Der erforderliche Antrag wird rechtzeitig gestellt, so dass die Erdauflüngen
 im Zuge der Maßnahme durchgeführt werden können.
 naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Ein entsprechender Antrag ist
 rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
 Den in Kap. 16 der Begründung vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wird
 zugestimmt. Die ursprünglich vorgesehene Maßnahme Rodung der gepflanzten
 Schwarzkiefern auf dem Grundstück Fst. Nr. 8188 wurde nach unserer kritischen
 Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gestrichen. Der Schwer-
 punkt der Maßnahmen zielt auf die Wiederherstellung und Optimierung von durch
 Gehölzsukzession beeinträchtigten Muschelkalkmagerrasen ab. Diese Maßnah-
 men dienen der weiteren Optimierung der aus Naturschutzsicht sehr wertvollen
 Muschelkalktrockenstandorte rund um Werbach und werden daher seitens der
 UNB ausdrücklich begrüßt. Da die Maßnahmenbereiche teilweise in Projektge-
 bieten des Landschaftspflegeverbands (KLPV) liegen, wurde deren Umfang und
 räumliche Abgrenzung mit dem KLPV abgestimmt. Bei voller Umsetzung ergeben
 sich 120,484 Ökopunkte. Damit ist das Ausgleichsdefizit für die Schutzgüter Bio-
 tope und Boden mehr als ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind mög-
 lichst zeitnah unter Beachtung des zulässigen Zeitraumes durchzuführen (bei Ge-
 hölzzurückschneiden und Freistellungen ab Oktober bis Februar). Eine genaue Be-
 schreibung der Maßnahmen findet sich im Umweltbericht in Kapitel 16. Neben

1. Umwandlung von Kiefernforsten zu Magerrasen (Limbachseite)
2. Entfernung von Zwergmispelbüschen (Limbachseite)
3. Umwandlung von Hecken und Gehölzen zu Magerrasen (Krankenfels)

genden, planexstem Maßnahmen vorgesehen:

Gemeinde Werbach
Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Itd Nr.	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>4. Umwandlung von Gehölzen zu Magerrasen und Regeneration brachliegender Magerrasen (Mühlenberg bei Werbachhausen)</p> <p>5. Grünland am Weibach westlich des Plangebietes.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird als Anlage Teil des rechtskräftigen BBP. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Eingriffe bei Beachtung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung sind zu beachten und umzusetzen</p> <p>Diese sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. V1 Biberchonende Vorgehensweise bei Arbeiten im und am Weibach 2. V2 Vergrämung von Reptilien aus dem Baufeld 3. V3 Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit <p>Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen findet sich in Kap. 5.1. der sAP</p>	
		<p><u>Immissionsschutz/Abfallrecht/Gewerbeaufsicht</u></p> <p>Nach den Ausführungen unter Nr. 10 der Begründung zum Bebauungsplan werden der Orientierungswert von 45 dB(A) für Verkehrslärmimmissionen nach der DIN 18005 im Plangebiet nachts überschritten.</p> <p>Es sollte abgewogen werden, inwieweit diese Überschreitung zumutbar ist. Das Ergebnis der Abwägung sollte i.r. der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden. Zur Notwendigkeit einer Abwägung und zur Zuverlässigkeit der Orientierung an Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV verweisen wir auf folgende Urteile:</p> <p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Urteil vom 17.06.2010; Az.: 5S884/09</p> <p>Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 15.11.2012; Az.: OVG10A 10.09</p> <p>Oberverwaltungsgericht Lüneburg Urteil vom 15.01.2004; Az.: 1KN128/03</p>	<p>Der Abwägungsvorschlag wird nach dem am 16.07.2020 mit dem Immissionsschutz stattfindenden Termin in der KW 30 nachgereicht.</p>

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
--------	--------------	-----------------------	--------------------

in die Abwägung sollte auch eingestellt werden, ob und in welchem Umfang passive Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet festgesetzt werden können.
 Soweit zur Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 4109 passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden, sollten diese in den Festsetzungen zum Bauungsplan festgesetzt werden.

Die Begründung zum Bauungsplan enthält keine hinreichende Aussage über die Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung mit der östlich der Landesstraße L 506 zulässigen gewerblichen Nutzung. In der Begründung wurde lediglich eine Aussage zum Fahrzeugauftkommen der Fa. Rota getroffen. Zu der übrigen vorhandenen und noch nicht vorhandenen aber gem. Bauungsplan zulässigen gewerblichen Nutzung wurde keine Aussage getroffen. Es wird daher im Hinblick darauf, dass eine gerechte Abwägung die Kenntnis der entscheidungsrelevanten Tatsachen voraussetzt, nochmals empfohlen, die im Plangebiet durch die gewerbliche Nutzung zu erwartenden Lärmimmissionen ermitteln zu lassen und das Ergebnis in die Abwägung einzustellen.

Landwirtschaftsamt

Es wird auf die Stellungnahme vom 03.12.2019 verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen haben weiterhinin Gültigkeit.
 Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden Bauungsplan Offenbar wurden die Aussagen in Kap. 3.3 „Schutzgut Boden“ falsch verstanden. Bedenken auf Grund der Bodengüte, Ackerbaulich genutzte Flächen gehen für den bzw. nicht in Bezug zur Gesamtbilanz der Bodenbewertung (vorher-nachher) gesehen. In der Bilanz überwiegen sehr deutlich die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft unwiederbringlich verloren.
 Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden aber in Anbetracht der Notwendigkeit weiterer Wohnbauflächen der Gemeinde zurückgestellt.
 Den geplanten kompensationsmaßnahmen stehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bodenwertminderungen entgegen.

Es wird allerdings nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Begründung auf S. 33 widersprüchliche und fachlich zweifelhafte Aussagen enthalten sind. Es werden allerdings nicht alle Bodenbereiche vollständig überbaut. Es entstehen auch Gärten, Grünflächen und eine Hecke, die in nichts entgegen.

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Abwägungsvorschlag wurde versucht, dies mit der folgenden Aussage zu wi- und darum eine Verbesserung der Bodenfunktionen in begrenztem Umfang gegenüber der aktuellen Situation darstellen. Dies ist nicht zweifelhaft (vgl. Maßnahmen dar, die eine Verbesserung der Bodenfunktionen darstellen (...): „Al- lerdings handelt es sich bei einer Bebauung nicht um eine Nutzungs-er-tensivie- rung, sondern um eine Flächenumwandlung von landwirtschaftlicher Nutzung hin zu Siedlungsfläche. Die genannte Begründung ist damit obsolet.</p>	<p>Zukunft ohne Düngung, Pestizideinsatz und Bodenerosion genutzt werden gegenüber der aktuellen Situation darstellen. Dies ist nicht zweifelhaft (vgl. Maßnahmen dar, die eine Verbesserung der Bodenfunktionen darstellen (...): „Al- lerdings handelt es sich bei einer Bebauung nicht um eine Nutzungs-er-tensivie- rung, sondern um eine Flächenumwandlung von landwirtschaftlicher Nutzung hin zu Siedlungsfläche. Die genannte Begründung ist damit obsolet.</p>
4	LRA TBB 04.12.2019	<p>Verkehrsrecht Aus dem Bauungsplan und der Abwägungstabelle ist ersichtlich, dass die Sichtverhältnisse auf 70 km/h ausgelegt sind. Die tatsächlichen Gegebenheiten lassen aber 100 km/h zu. Im Bauungsplan müssten daher die Sichtdreiecke erweitert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf An- trag der Gemeinde im verkehrrechtlichen Verfahren zu entscheiden ist</p>	<p>Vgl. Stellungnahme Polizeipräsidentum Heilbronn (Seite 1 der Tabelle) Die Gemeinde Werbach beabsichtigt für den künftigen Einmündungsbereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h zu beantragen. Auf Grund der Topographie und der gestreckten Linienführung kann auch ein Sichtfeld von 200 m eingehalten werden.</p>
4		<p>Baurecht Planungsrechtliche Festsetzungen 1.1 Art der baulichen Nutzung Hier ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen ein Mischgebiet genannt. Dieses ist allerdings in den zeichnerischen Darstellungen sowie in der Legende zum Lageplan nicht enthalten. Diese Festset- zung ist daher zu überprüfen und ggf. zu streichen.</p>	<p>Es ist geplant die Fläche als allgemeines Wohngebiet auszuwe- sen.</p>
4		<p>Verkehrsrecht Von Seiten der Polizei wird auf ausreichende Sichtverhältnisse an der neuen Einmündung des Baugebiets in die L 506 hingewiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass in den Stichstraßen keine Wendemöglichkeit für beispielsweise Fahrzeuge der Abfallwirtschaft besteht.</p>	<p>Im Einmündungsbereich in die L 506 werden die Anfahrtsicht nach RASt eingehalten. Geschwindigkeit 70 km/h. Im Zuge einer ressourcenschonenden Planung sollte auf Wen- deanlage in den kurzen Stichwegen verzichtet werden. Eine Wendeanlage für 3-achsige Müllfahrzeuge benötigt eine Fläche von jeweils ca. 420 m², ein Wendehammer jeweils ca. 180 m².</p>

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
4		<p>Landwirtschaft</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an einem leicht nach Westen geneigten Hang und wird aktuell ackerbaulich genutzt. Kleinere Teilbereiche bestehen aus unbefestigten und befestigten Wegen, aus Randbereichen einer Streuobstwiese und Hecke sowie aus Randbereichen kleiner Grünflächen im Norden grenzen weitere Ackerflächen an. Im Westen befindet sich landwirtschaftlich genutztes Grünland und der Weibach. Im Süden schließt sich ein bestehendes Baugebiet an das Planungsgebiet an zu dem eine Streuobstwiese mit Bolzplatz gehört. Im Osten führt die Landstraße L506 am Plangebiet vorbei. Östlich der Landstraße befindet sich ein Gewerbegebiet.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan Bedenken aufgrund der Bodengüte. Ackerbaulich genutzte Flächen gehen für die Landwirtschaft unwiederbringlich verloren.</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden aber in Anbetracht der Notwendigkeit weiterer Wohnbauflächen der Gemeinde Werbach zurückgestellt.</p> <p>Den geplanten Kompensationsmaßnahmen stehen aus landwirtschaftlicher Sicht nichts entgegen.</p>	<p>Wendemöglichkeiten mit Mindestgröße werden von Fahrzeugen der Abfallwirtschaft häufig nicht benutzt.</p> <p>Da auf Wendeanlagen nicht automatisch ein Halle- bzw. Parkverbot gilt, werden diese Flächen meistens von Anliegem genutzt, so dass das Wenden unmöglich ist. Da die Wendeanlage von der Erschließungsstraße aus in ihrer Gesamtheit nicht einsehbar ist, kann dies für die Abfallwirtschaft zu Problemen führen und dazu, dass die Stichstraßen rückwärts angefahren werden.</p>

Gemeinde Werbach
Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
4	4	<p>Es wird jedoch ausdrücklich auf fachlich zweifelhafte Aussagen in der Begründung zum Bebauungs-plan auf Seite 32 hingewiesen, worin aufgeführt ist, dass durch die Bebauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flurstücke im gewissen Umfang eine Aufwertung von Bodenfunktionen prognostiziert werden kann, durch „Beendigung bodenbelastender Einflüsse der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung (Pflügen, Düngen, Pestizideinsatz) und „Verringerung der ackerbaulich bedingten Bodenerosion“;</p>	<p>Die neue Straße verläuft im Wesentlichen auf dem bestehenden Gelände. Die Grenze des 100-jährigen Hochwassers gemäß den Hochwassergefahrenkarten verläuft teilweise im bzw. am Weggrundstück. Beim Übertrag der HQ 100 Linie in die Querschnitt des Furtackeweges ergibt sich ein Retentionraumverlust von 14,5 m³. Der Retentionraumverlust soll im Bereich des Weizbaches auf Fl. St. 13050 ausgeglichen, z.B. durch die Herstellung eines offenen Grabens zur Ableitung des gesammelten Regenwassers. Die Grenze des HQ extrem ist im Plan dargestellt. Eine Beeinträchtigung der Baugrundstücke ist auf Grund der geringen Fläche am Rand nicht zu erwarten.</p>
4	4	<p>Auf dem bestehenden Wirtschaftsweg soll die Erschließungsstraße HQ100-Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes des Weizbaches. Der durch die Baumaßnahme entstehende Retentionraumverlust ist darzustellen und umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Wir weisen darauf hin, dass sich ein weiterer Teilbereich des Bebauungsplan-Gebietes im HQextrem des Weizbaches befindet. Planungsspezifische Konsequenzen für die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht. Ein Hinweis in der Bauleitplanung hierauf erscheint jedoch sinnvoll.</p>	<p>Niederschlagswasserbeseitigung Die Abwasserentsorgung ist im Trennsystem geplant. Im Rahmen des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens für die äußere abwasserrechtliche Erschließung ist die hydraulische Leistungsfähigkeit</p>

Gemeinde Werbach
Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
4		<p>des Vorfalters Weizbach innerhalb der maßgeblichen 30-minütigen Fließstrecke nach den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser - Rückhaltung“ und die stoffliche Gewässerträglichkeit nach den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ zu führen. Gegebenenfalls ist eine Rückhaltung vorzusehen“</p>	
4		<p>Außeneinzugsgebietsentwässerung und Starkregenvorsorge Es wird im Rahmen der Starkregenvorsorge empfohlen, das Gebiet in Bezug auf abfließendes Wasser sowie vorhandene und evtl. geplante Außeneinzugsgebietsabteilungen auf Sohlstabilität und das Fassungsvermögen bei Starkregenereignissen hin zu überprüfen. Flächen mit der Notwendigkeit baulicher Vorkehrungen gegen Nauturfahrten sind in Bebauungsplänen zu kennzeichnen. Hauptfließwege des Wassers sollten freigehalten werden. Sofern Beeinträchtigungen durch einen Oberflächenabfluss bei Starkregen abzuwehrend sind, ist ein Hinweis auf die Anpassungspflicht von Kellern (Fenster-türen/Bauweise), Lichtschächten und sonstigen Anlagen sinnvoll. Eventuelle Außengebietsabteilungen können im Rahmen des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens für die innere abwasserrechtliche Erschließung abgehandelt werden.</p>	<p>Im Bereich des Baugebietes wird kein Außeneinzugsgebietswasser abgeleitet. Das östlich anfallende Wasser wird entlang der L506 abgefangen und abgeleitet. Die Grenze des Hochwasserbereiches HQ Extrem ist im Bebauungsplan dargestellt. Hauptfließwege des Wassers gibt es im Bereich des Gebietes nicht. Im Wasserrechtsverfahren erfolgt eine vertiefte Betrachtung.</p>
4			<p>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / AwSV Sofern Bauwilligen bereits im Bebauungsplan Informationen für die Wahl des Feuerungssystems gegeben werden sollen, empfiehlt es sich, folgenden Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) mit aufzunehmen: „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / AwSV“</p> <p>Der Entsprechende Hinweis wird in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.</p>

Gemeinde Werbach
Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Itd Nr.	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>wassergefährdenden Stoffen (AWSV) vom 18. April 2017 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu betreiben, d.h. sie müssen dicht, standsticher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. "</p>	
4		<p>Abwasserbeseitigung Dem Umweltschutzamt liegen ein überarbeiteter AKP und eine entsprechende Schmutzfrachtsimulation vor. Das Plangebiet ist in den Berechnungen als Prognosefläche erfasst. Das erforderliche Wasserrechtsverfahren für die innere und äußere abwassertechnische Erschließung ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen.</p>	<p>Die Unterlagen werden rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt.</p>
4		<p>Natur- und Landschaftsschutz Bodenschutz / Alltlasten Es wird begrüßt, dass die beiden Grundstücke Flst.-Nr. 16501 und 16500 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen wurden. Damit bleibt eine innerörtliche Grünfläche als Spiel- und Erholungsfläche erhalten, die mit ihren Magerrasenbereichen und mit ihrem Baumbestand gleichzeitig einen hohen ökologischen Wert besitzt. Zudem wurde hier ein Vorkommen der streng geschützten Zaunedeckse festgestellt.</p>	<p>Kein Abwägungsvorschlag notwendig</p>
4		<p>Das Gesamtausgleichsdefizit der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ und den „Eingriff am Weibach“ beträgt 3,972 Punkte. Das Defizit für das Schutzgut „Boden“ beträgt 22,656 Bodenwerteinheiten. Durch die vorgesehene Bodenschutzausgleichsmaßnahme (Aufbringen von Oberboden auf eine Ackerfläche) verringert sich das Bodenschutzdefizit um den Faktor 4,350 auf 18,315 Bodenpunkte.</p>	<p>Kein Abwägungsvorschlag notwendig</p>

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
4		<p>Zur Kompensation des Ausgleichdefizits der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Boden“ sind neben den internen Aus-gleichsmaßnahmen mehrere externe Maßnahmen vorgesehen. Die dabei vorgesehene Entwicklung von artenreichem Grünland auf dem neben der Tauber gelegenen Grundstück Fst.-Nr. 13050 ist aus na-turschutzfachlicher Sicht sinnvoll und trägt zur ökologischen Aufwer-tung der Tauberrau bei.</p>	<p>Kein Abwägungsvorschlag notwendig</p>
4		<p>Ebenso wird die vorgeschlagene Entfemung der durch Sukzession angefliegene Kiefern auf Fst Nr. 9189 im Bereich Limbachtseite für sinnvollerachtet.</p> <p>Kritisch sehen wir dagegen den Vorschlag zur Rodung der gepflanz-ten Schwarzkiefern auf dem Grundstück Fst.-Nr. 8188. Hier handelt es sich um eine ca.40 bis 50-jährige vom Land bezuschusste Erst-aufforstung. Bei einer Rodung wäre hierfür eine Umwandlungsge-nehmigung durch die höhere Forstbehörde sowie eine mindestens gleichgroße Ersatzaufforstung an anderer Stelle erforderlich. Die Kompensation des Gesamteintritts ist daher erneut zu berechnen und ggf. durch eine zusätzliche Maßnahme zu ergänzen.</p> <p>Als externe Bodenverbesserungsmaßnahme dient die im Umweltschicht erläuterte Oberbodenaufbringung auf Fst.-Nr. 8694, Gemar-kung Werbach, Gewann „Amberg“.</p>	<p>Von der naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahme auf Fst-stück Nr. 8188 wird Abstand genommen. Es werden die Möglich-keiten geprüft, auf anderen gemeindeeigenen Flächen Aus-gleichsmaßnahmen durchzuführen, um eine ausreichende Menge an Biotoppunkten zu generieren.</p>
4		<p>Immissionschutz und Abfallrecht Gewerbeaufsicht</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan enthält keine Aussage über die Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung mit der östlich der Landesstraße L 506 zulässigen gewerblichen Nutzung. Des Weiter-ren enthält die Begründung keine Aussage zu den Schallimmissio-nen, welche durch den Verkehr auf der Landesstraße L 506 im</p>	<p>Die Begründung wird mit der Berechnung der Lärmemissionen gemäß RLS 90 (die RLS 2019 wird erst mit der Neufassung der 16. BImSchV eingeführt) ergänzt. Auf Grund des geringen Ver-kehrsaufkommens auf diesem Streckenabschnitt mit einem DTV von 1.166 Kfz/24h und einem Schwerverkehranteil von 1,9 %</p>

Gemeinde Werbach
Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
12	RP Stuttgart Abt. 5, 10.07.2020	<p>Plangebiet hervorgehoben werden. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass eine gerechte Abwägung die Kenntnis der entscheidungsrelevanten Tatsachen voraussetzt, wird empfohlen, die im Plangebiet durch die gewerbliche Nutzung sowie die verkehrliche Nutzung der L 506 zu erwartenden Lärmimmissionen ermitteln zu lassen und das Ergebnis in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>Ergebnis sich ohne Ansatz der lärmabschirmenden Wirkung des Erdwalls parallel zur L 506 bei einer max. Geschwindigkeit von 100 km/h tags 57,3 dB(A) und nachts 49,2 dB(A). Die Gemeinde Werbach ist bestrebt im Einmündungsbereich die Geschwindigkeit auf 70 km/h zu reduzieren.</p> <p>Der Werksverkehr der Firma Rofa beschränkt sich auf max. 5 LKW-An- und Abfahrten je Woche, die über die Böttigheimer Straße erfolgen. Ansonsten fallen lediglich PKW-An- und Abfahrten an.</p>
6	RP Stuttgart Abt 5	<p>Umwelt Naturschutz:</p> <p>Lagebedingte sind keine Naturschutzgebiete und Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg von dem Vorhaben betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb eines Kernraumes sowie eines 500-m-Suchraumes für Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITERER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2</p>	<p>Umwelt Naturschutz:</p> <p>Lagebedingte sind keine Naturschutzgebiete und Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg von dem Vorhaben betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb eines Kernraumes sowie eines 500-m-Suchraumes für Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITERER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2</p>

Gemeinde Werbach
Behauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag	Anregungen / Hinweise	Träger Datum	Ifd Nr.
<p>Allgemeinaussage, die keiner Erläuterung bedarf.</p> <p>Haselmaus: Dass die Monate Sept. und Oktober besonders wichtig sind, ist nicht korrekt (vgl. Methodenhandbuch von Albrecht et al. 2015: Methodenblatt S4). Eine mindestens viermalige Kontrolle verteilt auf verschiedene Monate ist die Standard-Methode. Aus eigener Erfahrung werden die Röhren bei Vorkommen von Haselmäusen relativ schnell besiedelt. Davon abgesehen: Eine weitere Kontrolle fand im Dezember 2019 statt, beim Anhängen der Röhren. Es gab keinerlei Hinweis auf eine Besiedlung durch Haselmäuse (Nester, Fraßspuren).</p>	<p>NatSchG BW i. V. m. § 21 BNatSchG verweisen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Es werden noch die nachfolgenden ergänzenden Hinweise gegeben: Untersuchungsumfang Haselmaus: Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassungen der Haselmaus nur bis Ende August (28.08.19) durchgeführt wurden und daher in denen für die Erhebung wichtigen Monaten September und Oktober keine Erfassung mehr erfolgte.</p>		

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan "Oberes Tor links der Straße III" in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Private Einwender		<p>nachdem auf mein Schreiben vom 23.02.2020 keinerlei Reaktion Ihrerseits erfolgte und auch der überarbeitete Bauungsplan im Bereich des von uns be- mängelten Bereiches entlang der Flurstücke 16501 und 16492 keine Änderung erfahren hat, wenden wir uns nun offiziell als unmittelbar betroffene Steuerzahler mit vergleichbaren Fragen wie im Schreiben vom 23.02.2020 angeführt an Sie, in der Hoffnung nun eine Antwort zu erhalten. Die von Frau Frey in der Gemeinderatssitzung am 17.02 angeführten Argumente zu dem Punkt sind wenig überzeugend</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbau auf 6,3 m Breite wurde damit verargumentiert, dass die gleich- zeitige Begegnung eines Traktors, eines Autos und eines Fußgängers auf gleicher Höhe abgedeckt sein muss. Dieser Fall ist praktisch in keinster Weise realistisch und ließe sich auch problemlos durch verantwortungs- volle Verkehrsteilnehmer vermeiden. • Der Kurvenradius an der Ecke Schreinersbild ist heute bereits bautech- nisch maximal ausgeführt, so dass eine Verbreiterung der Straße in Rich- tung des Kurveninnerenradius keinerlei Verbesserung mit sich bringen wird. Die Kosten für der geplanten Ausbau mit der notwendigen Anhebung der Straße über die gesamte Länge sowie dem Bau einer Hochwasserschutzes im Bereich des Grundstückes 16492 liegen sicher im sechsstelligen Be- reich und sind deutlich höher als eine Befestigung des aktuellen Feldweges über die im Straßenverlauf bereits vorgesehene Breite. 	<p>Der Einwender ist durch die Maßnahme nicht betroffen, das Flurstück liegt nicht am Furtackeweg noch grenzt das Flurstück an die Flächen des Bauungsplanes. Einwirkungen auf das Grundstück sind nicht ge- nannt. Trotz dieses Umstands erhielt die Fam. Gert zeitnah eine Antwort per E-Mail</p>
		<p>Wir möchten daher geklärt wissen, a) Wie hoch sind die Mehrkosten für einen aufwändigen Ausbau der Straße wie in der Bauplanung vorgesehen, gegenüber einer einfachen Ausführung wie bspw. im Verlauf des Furtackeweges.</p>	

Gemeinde Werbach
Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Träger Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
----------	--------------	-----------------------	--------------------

- | | | | |
|----|--|---|--|
| b) | Wer zahlt die Kosten für die Bauausführung im angeführten Bereich. | <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Die zukünftigen Bauherren / Käufer im Baugbiet „Oberes Tor links der Straße III, durch erhöhte Grundstückspreise <input type="radio"/> Die Gemeinde und damit die Steuerzahler, als Besitzer der direkt betroffenen Grundstücke auf denen die Straße verläuft oder die direkten Anlieger der angrenzenden Grundstücke (Gemeinde und Privatpersonen) <input type="radio"/> alle Anlieger im alten Baugbiet „oberes Tor links der Straße II, Schreinersbild | |
|----|--|---|--|

Über eine Antwort würden wir uns sehr freuen.

Beschlussvorlage

13.07.2020

Nr. VIII/2/2020

Beratung und Beschlussfassung der neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2020 sowie der Empfehlung der Kindertagesgebühren für die kirchlichen Träger

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 28.07.2020

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation, der Gebührensatzung für die neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2020 sowie den vorgelegten Empfehlungen für die Kindergartengebühren ab 1.9.2020 für die kirchlichen Träger zu.

Sachverhalt:

Die Empfehlung des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchen für die neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2020 liegen vor. Die Umsetzung für die Gebühren auf die Angebote der Kindergärten in der Gemeinde Werbach ist in nachfolgender Aufstellung dargestellt.

Die Gemeinde legt die Kindergartengebühren mit beiliegender Satzung für den Kindergarten in Niklashausen fest. Für die beiden kirchlichen Kindergärten werden Empfehlungen festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe nachfolgende Satzung sowie Berechnung als Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

Kindergartengebühren zum 1. September 2020 bei 11 Gebührenmonate (August als Ferienmonat ohne Gebühren)

1.) Betreuung von Kinder ab 3 Jahre

Kindergartenjahr	Empfehlung Städte/ Gemeindetag für Regelgruppe	Umsetzung Regelgruppe Empfehlung für Wenckheim	Umsetzung Regelgruppe Empfehlung für Werbach	Umsetzung AM/VO Gruppe Niklashausen 32,5 Std./W.	Umsetzung VO Gruppe Werbach 30 Std.W.	Umsetzung VO Gruppe Werbach 32,5 Std.W.	Umsetzung VO Gruppe Werbach 35 Std.W.	Umsetzung Ganztages- gruppe Werbach
	30 Stunden/Woche	mit 31 Std/W. 128,00 € 128,00 € 130,00 € 130,00 €	mit 32 Std/W. 132,00 € 137,00 € 139,00 € 101,00 €	Hinweis : Bis 1.7.2020 31 Std. Öffnungszeit 25 % Zuschlag 160,00 € 165,00 € 176,00 € 122,00 €	Neues Angebot seit 2018 25 % Zuschlag 160,00 € 163,00 €	Neues Angebot seit 2018 25 % Zuschlag 173,00 € 176,00 €	25 % Zuschlag 180,00 € 187,00 € 190,00 € 138,00 €	Grundlage ist VO Stundensatz 44,75 Std.W. 231,00 € 239,00 € 242,00 € 171,00 €
Familie mit 1 Kind								
Familie mit 2 Kinder unter 18 Jahren								
Familie mit 3 Kinder unter 18 Jahren								
Familie mit 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren								
Berechnungsgrundlage für die Gebühr in der Ganztagesgruppe ist der umgerechnete Stundensatz aus den VO Gruppen								

2.) Betreuung von Kinder unter 3 Jahre (Krippe)

Kindergartenjahr	Empfehlung Städte/ Gemeindetag für Krippengruppe	Umsetzung Kinder unter 3 Jahre Regelöffnungszeiten für Wenckheim mit 31 Std/W. Belegt 2 Plätze in Gruppe deshalb Verdoppelung von Regelgruppe lt GR- Beschluss	Umsetzung Krippengruppe Niklashausen 32,5 Std./W	Umsetzung Krippengruppe Werbach 35 Std./W	Quote gegenüber Empfehlung Städte/Gemeinde- tag bei der Gebühr in der Krippe
	30 Stunden/Woche				
Familie mit 1 Kind					
Familie mit 2 Kinder unter 2019/2020					
Familie mit 3 Kinder unter 2019/2020					
Familie mit 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren					

3.) Ferienbetreuung für Kinder zwischen 1 und 14 Jahren ohne laufenden sowie direkt anschließenden Betreuungsvertrag

Nutzung tageweise, Preis pro Tag und Kind
 Eine Reduzierung der Gebührensätze für Mehrkindfamilien kann hier nicht gewährt werden.

	neu ab 1.9.2019	neu ab 1.10.2020
Niklashausen 31 Std./W.	Werbach 35 Std./W.	Niklashausen 32,5 Std./W.
16,00 €	18,00 €	17,00 €
8,50 €	9,50 €	9,10 €
		Werbach 35 Std./W.
		18,50 €
		9,70 €

- 1 – 3 Jahre in Krippengruppe
- 3 – 14 Jahre in Gruppe mit verlängerten
Öffnungszeiten

4.) Gebühren für Krippenplätze umgerechnet auf tageweise Nutzung

	Niklashausen mit 32,5 Stunden/Woche ab 1.9.2020		+ kleiner Aufschlag hoher Verw.- Aufwand		Niklashausen bis 31.8.2020		Werbach mit 35 Stunden/Woche ab 1.9.2020		+ kleiner Aufschlag hoher Verw.-Aufwand		Werbach bis 31.8.2020	
	Tag * 4,348	Grundpreis je Tag	je Monat	Preis im Monat	Tag * 4,348	Grundpreis je Tag	je Monat	Preis im Monat	Tag * 4,348	Grundpreis je Tag	je Monat	Preis im Monat
Einkindfamilie	2 Tage	16,50 €	144,00 €	142,00 €	17,90 €	156,00 €	155,00 €	17,90 €	156,00 €	155,00 €	155,00 €	155,00 €
	3 Tage	16,50 €	216,00 €	213,00 €	17,90 €	233,00 €	233,00 €	17,90 €	233,00 €	233,00 €	233,00 €	233,00 €
	4 Tage	16,50 €	288,00 €	284,00 €	17,90 €	311,00 €	310,00 €	17,90 €	311,00 €	310,00 €	310,00 €	310,00 €
Zweikindfamilie	2 Tage	13,72 €	119,00 €	116,00 €	14,75 €	128,00 €	126,00 €	14,75 €	128,00 €	126,00 €	126,00 €	126,00 €
	3 Tage	13,72 €	177,00 €	173,00 €	14,75 €	192,00 €	189,00 €	14,75 €	192,00 €	189,00 €	189,00 €	189,00 €
	4 Tage	13,72 €	237,00 €	231,00 €	14,75 €	257,00 €	252,00 €	14,75 €	257,00 €	252,00 €	252,00 €	252,00 €
Dreikindfamilie	2 Tage	9,80 €	85,00 €	84,00 €	10,60 €	92,00 €	91,00 €	10,60 €	92,00 €	91,00 €	91,00 €	91,00 €
	3 Tage	9,80 €	128,00 €	126,00 €	10,60 €	138,00 €	137,00 €	10,60 €	138,00 €	137,00 €	137,00 €	137,00 €
	4 Tage	9,80 €	171,00 €	168,00 €	10,60 €	184,00 €	183,00 €	10,60 €	184,00 €	183,00 €	183,00 €	183,00 €
Vierkindfamilie und mehr	2 Tage	4,30 €	38,00 €	38,00 €	4,85 €	42,00 €	42,00 €	4,85 €	42,00 €	42,00 €	42,00 €	42,00 €
	3 Tage	4,30 €	56,00 €	56,00 €	4,85 €	63,00 €	63,00 €	4,85 €	63,00 €	63,00 €	63,00 €	63,00 €
	4 Tage	4,30 €	75,00 €	75,00 €	4,85 €	84,00 €	83,00 €	4,85 €	84,00 €	83,00 €	83,00 €	83,00 €

Umrechnungsfaktor Woche auf Monat * 4,348

Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren - Elternbeiträge -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 28. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Werbach unterhält einen kommunalen Kindergarten.

§ 2 Abgabepflicht

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch des Kindergartens ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)
2. Der Beitrag ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juli erhoben. Für den Ferienmonat August wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 3 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner sind die jeweiligen gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
2. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Abgabenmaßstab

Der Beitrag ist für jedes Kind zu entrichten:
Kinder sind: leibliche Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder.

§ 5 Abgabenhöhe

A: Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. September 2020

1. Für den Besuch von Kindern ab 3 Jahre in einer Altersmischgruppe bei verlängerten Öffnungszeiten mit 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	176,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	135,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	91,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	30,00

2. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahre in der Krippengruppe bei 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	341,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	284,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	203,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	82,00

3. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahren in der Krippengruppe bei 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche bei tageweiser Nutzung, Preis pro Tag

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	16,50
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	13,72
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	9,80
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	4,30

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

B: Ferienbetreuung für Kinder zwischen 1 und 14 Jahren ohne laufenden sowie direkt anschließenden Betreuungsvertrag ab 1. September 2020

Nutzung tageweise, Preis pro Tag und Kind

Eine Reduzierung der Gebührensätze für Mehrkindfamilien kann hier nicht gewährt werden.

1 – 3 Jahre in Krippengruppe	Euro	17,00
3 – 14 Jahre in Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	Euro	9,10

§ 6 Fälligkeit

Stichtag für die Berechnung der Elternbeiträge ist jeweils der 1. des Monats. Die Elternbeiträge sind jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats zu zahlen.

Die Entgelte für die Ferienbetreuung sind mit Beginn der Nutzung sofort fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 23 Juli 2019 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 28. Juli 2020

Dürr, Bürgermeister

Kalkulation der Kindergartengebühren

Ermittlung der ansatzfähigen Kosten (Laut Haushaltsplan 2020)

Bezeichnung

Ausgaben

a.) Personalaufwendungen	366.380,00 €
b.) Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten	58.530,00 €

Summe Ausgaben **424.910,00 €**

Einnahmen

a.) Anteiliger Kindergartenzuschuss vom Land, (siehe Berechnung)	116.223,46 €
b.) Sonstige Einnahmen	0,00 €
c.) Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	1.340,00 €

Summe Einnahmen **117.563,46 €**

Berechnung anteiliger Kindergartenzuschuss vom Land im Jahr 2020:

Stichtag für Meldung der zu berücksichtigenden Kinder: 1.3.2020

Ü 3 in VÖ - Gruppe

23 Kinder für 29 bis 34 Stunden/Woche = $23 * 0,60$ = 13,80 * 3.274,81 € = 45.192,38 €

Kleinkindbetreuung in Krippe

4 Kinder 0 bis 15 Stunden/Woche = $4 * 0,3$ = 1,2

4 Kinder 15 bis 29 Stunden/Woche = $4 * 0,5$ = 2,0

2 Kind für 29 bis 34 Stunden/Woche = $2 * 0,70$ = 1,4

Gesamt = 4,60 * 15.441,54 € = 71.031,08 €

Gesamtzuschuss für Kindergarten Niklashausen = 116.223,46 €

Berechnung Gebühr Kinder Ü 3

50 % der Ausgaben 212.455,00 €

Abzüglich anteiliger Zuschuss + 50 % aus sonstige Einnahmen+Auflösung Zuschüsse. 45.862,38 €

Ungedeckte Kosten Ü 3 (VÖ - Gruppe) = 166.592,62 €

Genehmigte Plätze 37 Kinder
Gebührenmonate im Jahr 11 Monate

166.592,62 € / 37 Kinder / 11 Monate = **409,32 € bei Kostendeckung**

Berechnung Gebühr Krippe

50 % der Ausgaben 212.455,00 €

Abzüglich anteiliger Zuschuss + 50 % aus sonstige Einnahmen 71.701,08 €

Ungedeckte Kosten Krippe (Betreuung 1 – 3 jährige) = 140.753,92 €

Genehmigte Plätze 10 Kinder
Gebührenmonate im Jahr 11 Monate

140.753,92 € / 10 Kinder / 11 Monate = **1.279,58 € bei Kostendeckung**

Aufgestellt:

Werbach, den 14. Juli 2020

i.A.

Bach

Beschlussvorlage

08.07.2020

Nr. VIII/3/2020

Anpassung der Realsteuerhebesätze

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 28.07.2020

Beschlussantrag:

Der Hebesatz der Grundsteuer A und B wird von 360 auf 410 v. H. und der Hebesatz der Gewerbesteuer von 350 auf 380 v. H. zum 01.01.2021 festgesetzt. Die in der Anlage vorgelegte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Werbach wird mit Wirkung zum 01.01.2021 erlassen.

Sachverhalt:

Seit der Umstellung der Gemeinde Werbach auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2019 konnte kein ausgeglichener Ergebnishaushalt gem. § 80 Abs. 2 GemO aufgestellt werden (2019: -122.570,00 €; 2020: -144.380,00 €). Dies deutet auf ein strukturelles Defizit hin.

Da das hohe Investitionsvolumen der letzten und kommenden Jahre künftig zusätzlich den Ergebnishaushalt in Form steigender Abschreibungen belasten wird, ist es daher geboten Einsparungen zu erzielen sowie die Ertragslage der Gemeinde nachhaltig zu verbessern.

Die letzte Änderung der Hebesatzsatzung wurde am 18.10.2016 (gültig ab dem Haushaltsjahr 2017) vorgenommen. Aus diesem Grund wird eine Anpassung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2021 vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

An Grundsteuer werden insgesamt Mehrerträge i. H. v. ca. 60.000,00 € erwartet. Unter Berücksichtigung der Coronakrise ist eine solche Schätzung für die Erträge aus Gewerbesteuer leider nicht möglich.

Zudem wirken sich gestiegene Erträge aus Steuern positiv auf die Steuerkraft der Gemeinde aus, was sich wiederum negativ auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen sowie die zu leistenden Umlagen auswirken wird. Exaktere Angaben sollten im Rahmen der Haushaltsplanungen 2021 möglich sein.



Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

- Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- Vergleich Realsteuerhebesätze im Landkreis

Gemeinde: Werbach
Landkreis: Main-Tauber
- AZ 965.0

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

vom 28. Juli 2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 28. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 380 v. H. |

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2021.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- EUR nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,- EUR nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Oktober 2016 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 28. Juli 2020

Dürr, Bürgermeister

Ranking

Grundsteuer A		
Rang	Gemeinde	Hebesatz (v.H.)
1	Creglingen	450
1	Niederstetten	450
1	Weikersheim	450
4	Königheim	410
5	Külsheim	380
5	Großrinderfeld	380
5	Grünsfeld	380
8	Wittighausen	370
9	Ahorn	360
9	Lauda-Königshofen	360
9	Werbach	360
12	Assamstadt	350
12	Freudenberg	350
14	Tauberbischofsheim	340
15	Boxberg	320
15	Igersheim	320

Durchschnitt: **378**

Grundsteuer B		
Rang	Gemeinde	Hebesatz (v.H.)
1	Creglingen	450
2	Weikersheim	430
3	Niederstetten	400
4	Königheim	380
4	Külsheim	380
6	Grünsfeld	370
6	Igersheim	370
6	Lauda-Königshofen	370
9	Ahorn	360
9	Großrinderfeld	360
9	Werbach	360
12	Freudenberg	350
12	Tauberbischofsheim	350
12	Wittighausen	350
15	Assamstadt	320
16	Boxberg	300

Durchschnitt: **368,666667**

Gewerbsteuer		
Rang	Gemeinde	Hebesatz (v.H.)
1	Ahorn	380
1	Creglingen	380
1	Niederstetten	380
1	Weikersheim	380
5	Großrinderfeld	360
5	Grünsfeld	360
5	Külsheim	360
5	Lauda-Königshofen	360
5	Tauberbischofsheim	360
10	Assamstadt	350
10	Freudenberg	350
10	Königheim	350
10	Werbach	350
10	Wittighausen	350
15	Boxberg	340
15	Igersheim	340

Durchschnitt: **359,333333**

Beschlussvorlage

13.07.2020

Nr. VIII/4/2020

Beauftragung der Planungsleistungen der Leistungsphase 5 – 9 für die Eigenmaßnahmen der Gemeinde Werbach zum Anschluss der Wasserversorgung an den Zweckverband mittlere Tauber im Bereich Fernwirktechnik und Prozessleitsystem.

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 28.07.2020

Beschlussantrag:

Der Zweckverband WVMT wird beauftragt die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 – 9 für die Fernwirktechnik und dem Prozessleitsystem für die Eigenmaßnahmen der Gemeinde Werbach für den Anschluss der Wasserversorgungseinrichtungen an die Ing. Arge zu einem Angebotspreis in Höhe von 26.500,00 € (Netto) zu vergeben.

Sachverhalt:

Für den Bau des Hochbehälters Attenberg liegt mit Datum 28.5.2020 ein positiver Förderbescheid mit einer Fördersumme in Höhe von 746.000,00 € vor. Für die Vorbereitung des nächsten Förderantrages ist es erforderlich die Fernwirktechnik und das neue Prozessleitsystem für den Anschluss unserer Eigenmaßnahmen an den Zentralrechner unserer Wasserversorgung im Bauhof sowie in der Aufbereitungsanlage in Dittigheim zu überplanen. Es liegt ein Angebot für die Leistungsphasen 5 – 9 in einer Höhe von 26.500,00 € (Netto) beim Zweckverband WVMT vor. Die Gemeinde Werbach beauftragt den Zweckverband diesen Auftrag an die Ing. Arge zu vergeben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

15.07.2020

Nr. VIII/5/2020

Bebauungsplan und 7. Änderung Flächennutzungsplan „Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-
Sohle“ Markt Neubrunn; Stellungnahme der Gemeinde Werbach

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 28.07.2020

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Bau einer weiteren Windkraftanlage durch den Markt Neu-
brunn im Vorranggebiet WK 19 „südlich Helmstadt“ zu.

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet Neubrunn sind im Nordosten und Osten von Neubrunn bereits Windkraftanlagen errichtet. Der vorgesehene Standort befindet sich im Vorranggebiet WK 19 „südlich Helmstadt“ des Regionalplans der Region Würzburg und soll mit einer weiteren Windkraftanlage mit einer Höhe von 229,5 m bebaut werden.

Der geplante Standort der WEA ist aus dem angeführten Schaubild (pink markiert) ersichtlich:

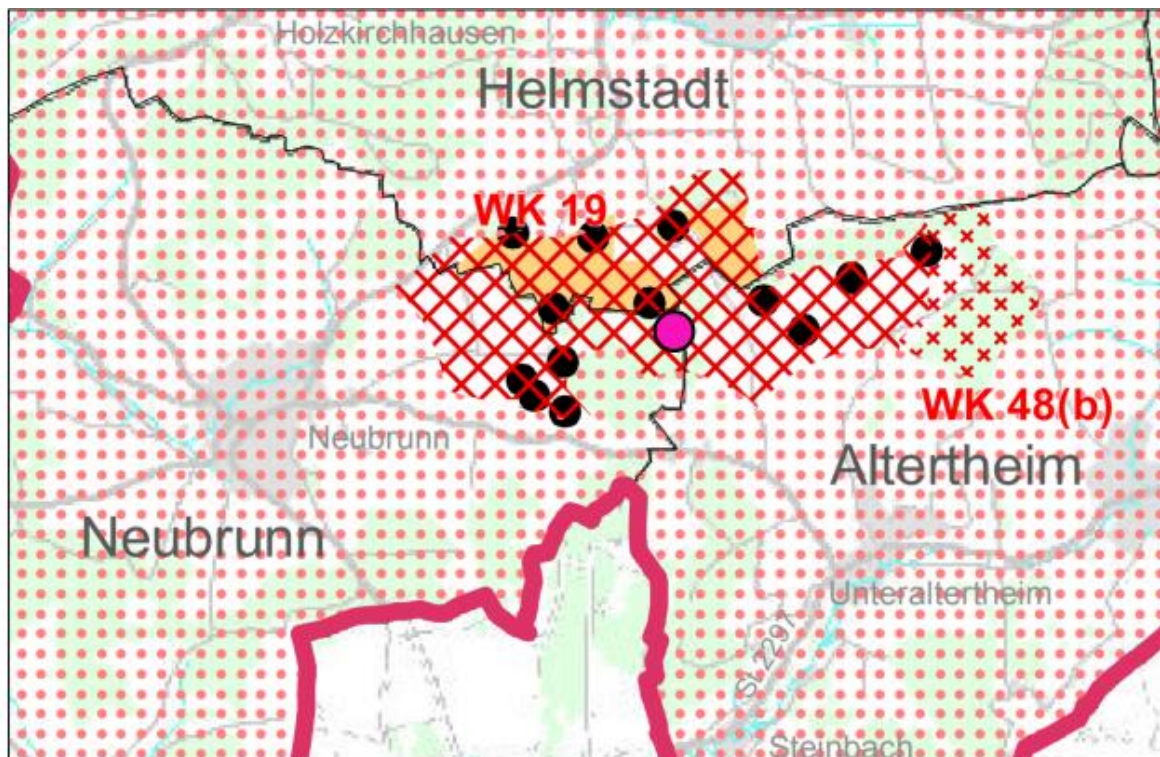


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan (Fassung gemäß 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 13.12.2016) mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans

Demnach ist der geplante Standort weiter von der Gemarkungsgrenze entfernt, als schon errichtete WEAs.

Nach Rücksprache von Bürgermeister Dürr mit Herrn Kreisbaumeister Kordmann vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis werden die Belange der Gemeinde Werbach durch den Bau nicht tangiert.

Dürr, Bürgermeister